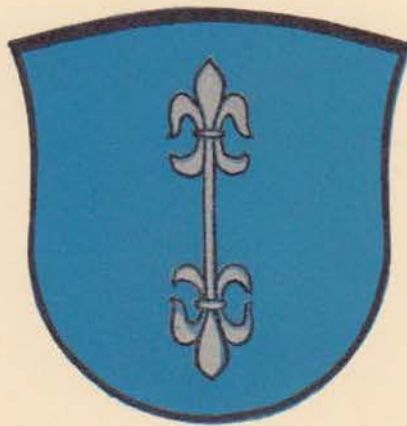


NEUJAHRSBLETT

VON DIETIKON

1956



Neujahrsblatt von Dietikon 1956

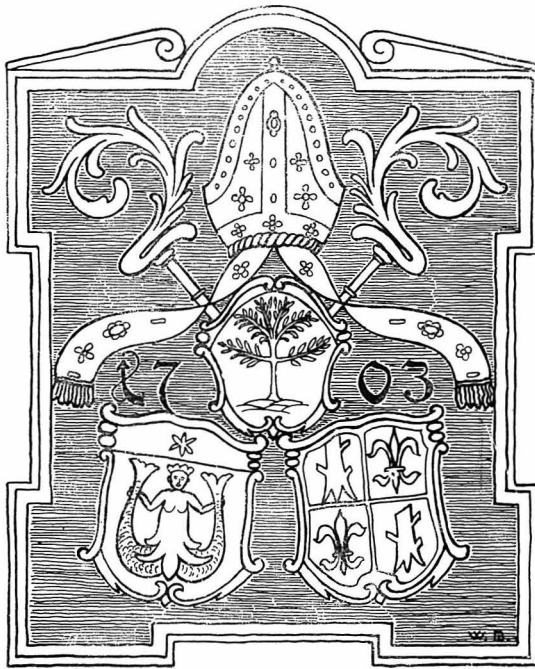
8. JAHRGANG

Die Taverne zur „Krone“
in Dietikon

von Karl Heid

**Herausgegeben von der
Kommission für Heimatkunde Dietikon**

BUCHDRUCKEREI OSCAR HUMMEL DIETIKON



Wappentafel über dem Eingang zur Taverne

Einleitung

Das Bedürfnis, Gasthäuser zu errichten und Reisende zu beherbergen, geht seit frühen Zeiten auf den Verkehr zu Wasser und zu Land, auf die klimatischen Verhältnisse (Kurorte) und auf Handelsplätze (Marktorde) zurück. Im Limmattal gab einst nur der Straßenverkehr Anlaß, Tavernenrechte zu erteilen und erst in jüngster Zeit gaben die Ausstrahlungen des Fremdenverkehrs der Stadt Zürich Anlaß, Gäste auswärts zu beherbergen. Seit der Urzeit herrscht im Limmattal der Durchgangsverkehr, erst primitive Wege, zur Römerzeit schon eine Straße, und heute ausgebaute Autostraßen. Daneben spielte im Mittelalter der Schiffsverkehr auf der Limmat eine gewisse Rolle, später nur noch durch die berühmten Badenfahrten ohne Unterbruch von Zürich bis Baden.

Das Tavernenrecht, ein ehehaftes Recht, zu verleihen stand dem Landesherrn zu. So steht schon im Kaufbrief um Dietikon und Schlieren aus dem Jahre 1259, als Rudolf von Habsburg beide Gemeinden an das Kloster Wettingen verkaufte, inbegriffen, die Taverne (tavernis). Es stand nun dem Kloster Wettingen zu, neue ehehafte Rechte zu verleihen, was es in der Folge auch tat und so das Gewerbe unter seine Kontrolle brachte. Dies waren die Mühlen, die Metzger, die Farb und die Schmiede. Die einzige und wichtige Taverne an der Straße von Baden nach Zürich war diejenige von Dietikon. In einer Urkunde von 1647 findet sich erstmals die Bezeichnung zur «Krone». Auf dem linken Limmatufer wurde im Jahre 1423 nach vielen Streitigkeiten mit der Stadt Zürich in Altstetten eine zweite Taverne durch den Abt von Wettingen bewilligt. Für den Verkehr ins Amt lag in Urdorf die Taverne zur «Sonne». Auf der rechtsufrigen Talstraße war zu Weiningen die Taverne zum «Löwen» dem Kloster Fahr zuständig. Im Jahre 1679 verkaufte das Kloster Fahr diese Taverne und zog das Recht auf einen Neubau beim Kloster selbst, dem Gasthaus zum «Raben». Eine weitere Taverne lag zu Würenlos und schließlich vor dem Limmatübergang beim Kloster Wettingen die Taverne zum «Fahr».

Den Bedürfnissen des wachsenden Verkehrs entsprechend wurde im Jahre 1812 in Dietikon die zweite Taverne zum «Löwen» eröffnet. Im Jahre 1863 besaß Dietikon neben den beiden Tavernen noch sechs Speisewirtschaften und fünf Weinschenken.

Rechte und Pflichten des Tavernenwirtes

Diese sind in den Offnungen (Dorfrecht, welche das Verhältnis der Untertanen gegenüber dem Kloster regelt) von Dietikon enthalten. Es sind uns drei Exemplare davon überliefert. Die älteste aus dem fünfzehnten Jahrhundert sagt uns, daß das Kloster in Dietikon eine offene Taverne halte. Der Wirt soll Speise und Trank geben, den Landwein beim Kopf (Krug aus Metall, der zwei Zürcher Maß faßte), und den Elsässerwein bei der Maß von Bremgarten. Gewinnen darf er an dem Wert von fünf Schilling Speise vier Denare. In Weiningen durfte er an einem Kopf Wein und für einen Schilling Brot je einen Pfennig gewinnen. In Birmensdorf darf er an einem Maß Wein nicht über zwei Heller verdienen. Die nächste Bestimmung sagt uns, wenn ein einheimischer oder fremder Gast käme und weder Wein noch Brot vorfände, dann soll der Wirt drei Pfund ein Denar bessern, also zur Strafe bezahlen. Das Hofrecht vom Kloster Fahr sagte diesbezüglich über Weiningen, daß wenn der Wirt kein Brot habe, oder kein Bote damit unterwegs sei, er dem Propst drei Schilling Buße bezahle, ebenso, wenn er keinen Wein im Hause habe. In Birmensdorf gibt der Wirt in diesem Falle dem Amtmann von Stampfenbach zehn Schilling zur Strafe. In Dielsdorf verfällt der Wirt einem Vogt von Regensberg zu fünf Schilling Buße. Der folgende Absatz der Offnung erläutert, daß wenn der Wirt einem Gast feind wäre und ihm Wein und Brot zu geben verweigere, soll dieser ein Pfand auf das Faß legen, das des dritten Teils besser ist und den Wein selber nehmen, ohne damit gefrevelt zu haben. Der Wirt darf auch Pfänder annehmen, ausgenommen Feiertagskleider, blutige Pfänder und ungereinigtes Korn. Wäre auch, daß einer am Abend ohne Bezahlung fortginge und käme am andern Tag früh seine Schuld zu begleichen, so soll er nicht strafbar sein. Tut er aber das nicht, so verfällt er dem Wirt drei Pfund ein Denar zur Strafe. Etwas weitherziger ist die Sache in Weiningen, wo die Pfänder acht Tage zur Verfügung des Schuldners gehalten werden. Nachher darf der Wirt die Pfänder verwerten, muß aber eventuellen Mehrerlös dem Schuldner abgeben. Löst er weniger, so darf er um neue Pfänder ausgehen. In Dielsdorf gibt der Wirt Mann oder Weib, so kein Geld besitzen, aber ein Pfand im Werte der Uerte auf das Faß legen, Wein. Wenn der Wirt in Dietikon den Richter um Pfänder anruft, so gebe man ihm

solche, mit denen er wie mit seinem baren Geld tun kann. Seinen Dorfgenossen darf er kochen und die Schuld aufschreiben, so lange noch Wein im Fasse ist, nachher aber ist die Schuld fällig.

Die Öffnung aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erweitert und präzisiert die Rechte und Pflichten schon genauer. Die Herren von Wettingen haben auch eine offene Taverne zu Dietikon und den Twing. Der Wirt soll feil Gut haben und schenken den Landwein bei dem Zürcher Kopf und den Elsässer bei der Maß von Bremgarten. Er soll an fünf Schilling Wert Speise vier Denare gewinnen. Derselbe Wirt soll stets Wein und Brot haben. Wäre aber, daß jemand käme, ob fremd oder heimisch, der Wein und Brot nicht vorfände, dem soll der Wirt bessren drei Pfund ein Denar. Wäre auch der Wirt einem feind, daß er ihm Wein und Brot nicht geben wollte, so soll derselbe ein Pfand auf das Faß legen, das des drittels besser ist und selber nehmen, und soll er damit nicht gefrevelt haben. Derselbe Wirt soll auch alle Pfand nehmen, doch blutige Wäsche, nasse Tücher und ungewannet Korn soll er nicht nehmen. Wäre auch, daß ihm jemand früh oder spät unbezahlt ohne seinen Willen fortginge, geht er aber andern Tags in das Haus und bezahlt ihn, soll er ungefrevelt haben. Tut er das nicht, soll er dem Wirt bessren drei Pfund ein Denar. Er soll auch seinen Kirch- und Dorfgenossen sowie Nachbarn kochen bis das Faß ausgeschenkt ist. Dann mag er seine Schuld fordern und den Richter um Pfand anrufen, die man ihm alsdann geben möge. Auch soll und mag der Wirt tun mit denen als seinen baren Pfennigen. Wäre auch, daß die Nachbarn der-einst Streit und Anstöße mit dem Wirt, oder er mit ihnen gewänne, so sollen sie vor des Herrn von Wettingen Stab (Gericht) kommen. Wenn in dem Twing einer sitzt, der eine Kindbetterin hätte und zahlungsfähig wäre, derselben Frau soll der Wirt sechs Wochen lang Wein und Brot geben und es aufschreiben. Wenn er aber nach sechs Wochen nicht bezahlt wird, mag er den Förster um Pfänder schicken und mit diesen tun, wie mit seinen baren Pfennigen. Eine ähnliche Bestimmung habe ich noch in der Öffnung von Alt-Regensberg gefunden, die lautet: Wer auch, daß in der Taverne eine Kindbetterin wäre, der soll er Wein und Brot geben, hat sie ein Bett, das ihr ist, und wenn die sechs Wochen um sind, so mag er das Bett nehmen und ungefrevelt haben. Taverne ist hier als ein Wirtschaftsbezirk zu lesen. Wäre auch, daß jemand in dem Wirtshaus mit den anderen Streitig würde, unfriedliche Worte und Taten machen würde von ungefähr; wäre dann der Wirt so gütig und Frieden stiftete, also daß sie einander Wein geben, so soll es geschlichtet sein, daß sie weder einem Herrn von Wettingen noch einem Vogt zur Buße verfallen.

Mit der Entwicklung des Verkehrs auf der Straße nahm auch der Betrieb der Taverne zu und bedingte bessere Umschreibung der Rechte und Pflichten des Wirtes. Die Öffnung von zirka 1560 legt dies deutlich zutage. Sie lautet:

«Auch habend diselbigen min herren von Wettingen hie die taffern. Daruff soll ein stätter wirt gesessen sin. Der soll zu aller zyt feyl gut

haben und soll den landtwyn schencken by dem kopf und den Elsesser by der maß von Brembgarten. Er soll an fünf B wärt spyß vier d gewünnen und an einem kopf wyn zwei d. Den Elsesser soll er schencken by der maß von Brembgarten und soll den ouch geben, als man gwonlich ze Brembgarten gitt. Dieselb taffern soll ouch ols fry sun, das von der Baregg biß in den Trübenbach ze Altstetten niemand anders soll keyn feyl gut haben, besonder wyn, brott nach kein spieß, das jemand uff den pfragen erkoufft hett. Wol was einer uff sinen güttren, in dem twing gelegen, erbuwen hat, wyn, futter, ops und milch ungevarlich, das möcht einer wol verkouffen. Derselb wirt soll ouch stätts wyn und brott haben. Wer aber, das jemand zu im kem, frömb oder heimbsch, der wyn und brott by im nit fund, als menger der were, die das von im clagt sind, soll der wirt jettlicher klegt dem gotshuß bessren drei Pfund ein Denar, er hette denn darumb ein botten uff der straß. Gieng im ouch jemand unbezalt uff den abend uß, komt er morndes zu primzyt und inn bezalt, sol er ungefräffelt haben. Tät er aber das nit, so ist er ouch drei Pfund ein Denar ze buß verfallen. Wenn ouch derselbig wirt ein Faß ansticht, so soll er sinen nachpuren schriben, bis das sell faß ußkumpt, und das faß ußkumpt, so soll im mengklich beallen. Welcher das nit tätt, zu dem mag er umb pfand senden und mag denn dem pfand thun als synen baren pfennigen. Wellicher ouch in dem twing gesessen ein kindpetterin hett, der gloubhafft wer, derselben kindpetterin soll der wirt die sechs wuchen uß wyn geben und brott und schryben. Wird er aber glich nach den sechs wuchen nit bezalt, so mag er ouch ein forster darsenden umb pfand und denselben pfanden aber tun, als sinen baren pfennigen. Hett ouch derselbig wirt zu jemand dhein haß oder vyndtschafft, das einer einem oder wieviel der werint, geren welt wyn geben, der mag das gelt uff das vaß leggen oder pfand, die eines drittheyls besser syend, und mag den selbs wyn nennen und soll hiemit ungefräffelt haben. Derselbig wirt soll ouch kein pfand versprechen außgenommen kilchenwat, nassi tücher und ungewannets korn und bluttige pfand und allweg wann das vaß ußkumpt, sol er sinen pfanden thun, als sinen baren pfennigen. Were ouch, das jemand in dem wirtshuß mit dem andren stößig wurde, das sich da unfridlich wort und wärk machen wurden ungevarlich, were dann der wirt als güttig, das er sich darein leitte und die, so strüttig weren worden, mit einandren verträge und verrichte, das sy einandren den wyn gebend, dasselb sölt auch also bericht sin, das minem herren von Wettingen nach einem vogt kein buß sölt verfallen syn. Derselb wirt soll auch haben ein offnen wäg, das er mit zweyen körben mög farren by dem bach uff für die obren mülli und ze Oberdorff durch den hochbach und hinder dem holtzbirbaum uff in die Loren und durch das Bernolt uff und ze Gwinden hinder der burg uff und ob gwinden durch den gulenbach untz gen Wyden und dannen ab gen Brembgarten in die statt, das er fleisch und brott reicht. Ouch mag er daselbs zu Brembgarten kouffen hüner und eyer als ein ander inngeseßner burger.»

Vom ausgeschenkten Wein hatte der Wirt dem Kloster Wettingen das Weingeld abzuliefern. Wer den Zehnten oder die Hühner dem Kloster nicht ablieferte und nach ermahnter Frist von acht Tagen seinen Pflichten nicht nachkam, der mußte sich in die Taverne begeben und dort Giselman essen, sich also als Geißel stellen und sich dort auf eigene Kosten verpflegen, bis er seine Schuld beglichen.

Durch Mandate wurde den Untertanen immer wieder beigebracht, daß sie die Rechte des Tavernenwirtes zu achten hätten. Hochzeiten waren stets in der Taverne abzuhalten. Im Vergleichsbrief vom Jahre 1653 trat eine Milderung ein, indem künftig jeder Untertan in seinem Hause Hochzeit halten durfte. Wenn zugleich ein armer Amtsangehöriger mit kleinem Brautgang Hochzeit hielt, durfte er als Gast bei den andern mitfeiern. Der für die Hochzeit gekaufte Wein durfte außert zwei Tagen nicht verwirrt werden. Auch sonst war erlaubt, das Eigen-gewächs zu verwirren, nicht aber solches zuzukaufen.

Von den vielen Übertretungen der Mandate sei nur ein typischer Fall näher beleuchtet. Hans Bräm in Schlieren wurde vom Pfarrer von der Kanzel verkündet. Er wollte die Hochzeit im Hause seines Vaters halten. Dies vernahm der Wirt von Dietikon und sandte den Weibel von Dietikon nach Schlieren, um dem Bräm die Hochzeit zu verbieten. Der Wirt lief zum Pfarrer mit einem Schein des Klosters Wettingen, daß die Hochzeit nicht gehalten werden solle. Pfarrer Gibel von Schlieren verlangte vom Wirt Brief und Sigel und wollte das vorgewiesene Mandat nicht verlesen, bevor die Vorsteher von Schlieren mit dem Abt verhandelt hätten. Da lief der Wirt im Zorn weg. In einer Eingabe verlangten die von Schlieren eine Unterredung mit dem Abt von Wettingen und führten folgendes aus: Obwohl Schlieren zum Amt Dietikon gehöre, wollten sie ihre alten Bräuche geschützt wissen und die Hochzeiten wie bisher nach ihrem Belieben halten. Der Wirt von Dietikon traktiere die Leute gar schlecht und teuer. Inzwischen wurde der Hochzeiter Bräm nach Baden vor den Landvogt zitiert, um sich wegen der Nichtachtung der Mandate zu verantworten. Der erschien gehorsamst und erklärte, daß in Schlieren seit Jahr und Tag die Hochzeiten im eigenen Hause gehalten werden. Da er sich für die Hochzeit schon eingedeckt habe, würde ihm großer Schaden geschehen, wenn er nun zur Hochzeit in der Taverne verpflichtet würde. In Anbetracht dieses Umstandes bewilligte ihm der Landvogt sein Begehren.

Am 4. Juni 1753 verzeigte der Wirt eine Anzahl Personen dem Abt von Wettingen, welcher sie zur Bestrafung dem Oberamt weitergab. Das Dokument lautet:

«Durch den vnderscriber im nahmen des würths zu dietikon vor hohem Oberamt zu Baden unterthänigst remonstrando vorgebracht den 5. Junj 1753.

Convinuirende Proben, welche von des Gottshaus Wettingen wüth zur Crone in dietikon zur defension dess Tabernenrechts vndt dessen chehaffte produciert und erforderlicher falls per juramentum supple-

torium wollen behärtet werden, wider hienach benamndte unbefügte winkelwürth zu schlieren vnd dietikon: vndt zwar,

1. der seckelmeister zu schlieren:
gestrafft per 10 pfund.

Dieser würthet dass ganze jahr hindurch: setzt vndt übernachtet einheimbisch vndt frömbde: hat zu dissem ende auch ein s, v. federbeth: im übrigen aber vndt ordinari legt er strauwsäck in die stuben für die gäst zu übernachten: gibt wein, fleisch, kees vndt brodt für bezahlung: den 5. April 1753 hat er übernachtet 4 böth, vndt 2 andere bürgersleüth von Arau, haben kees, brodt vndt wein gezöhrt, seynd in der stuben auff strauwsäcken übernachtet: Johannes Grendelmeyer von dietikon ware gegenwerthig vndt hat auch $\frac{1}{2}$ mass wein, 4 brodt vndt $\frac{1}{4}$ pfund kees gehabt: die mass wein à 5 sh, der kees à 6 z sh: den 1. may hat er den gantzen tag sein hauss voller gäst gehabt, hat jhnen kees vndt wein gegeben: under disen gästen waren, der seckelmeister Löffler, schreiner Melcher: Heinrich Boll lochbaur: Melcher Widmer Spaniol, alle vier von dietikon vndt hat letzter wein, kees vndt brodt gehabt.

2. Barbier Meyer zu dietikon.
gestrafft per 6 pfund.

vndt hat müssen vor löbl. Oberampt anloben, dass er niemand keinen anderen wein geben wollte, alls von seinem eigenen gewächs: im übrigen ist ihme alles untersagt vndt ernstlich eingeschrant worden wie den übrigen.

Würthet das ganze jahr hindurch heimisch vndt frömbden wein: hat wein gekauft von Birmistorff im herbst 1751 zwey fuder im herbst 1752 ein fuder: macht samtlichen beyläuffig 25 bis 30 saum: hat auch im herbst 1752 vier saum gekauft vom Melcher Widmer Stierenbuben zu dietikon: hat wein die mass à 10 z sh à 5 z sh hat den frömbden tischmacher in der mühl in geben in hauss vndt über die gass: gibt denen reisenden zürcherbiethernen so nache Baden hin vndt wider gehen: setzt sie auch im hauss, pfisteret vndt verkaufft brodt.

3. Peter Melcher Oberli zu dietikon.
gestrafft per 5 pfund.

Würthet das ganze jahr hindurch: gibt vndt verwürthet kees, brodt, wein vndt brändts: setzt die gäst vndt haltet zu zeiten übernacht: hat wein gekauft vom Caspar Widerkehr zu dietikon 7 saum: pfisteret gibt vndt verkaufft brodt in vndt auss dem haus: hat dem Zoffinger Both öfters über nacht.

4. Luntzi Grendelmeyers seel. Witib zu dietikon.
gestrafft per 4 pfund.

Würthet das ganze jahr hindurch: pfisteret vndt verkaufft brodt, gleich wie voriger Peter Melcher: hat wein gekauft von dess rothen Caspers 7 saum, von dess Andres Fischer 5 saum: hat öfters vagante

krämerleuth über nacht vndt hat von dem jungen Kloter Melcher bey nächtlicher weil stroh an die wüthschaft empfangen.

5. Felix Widerkehr, Schulmeister zu dietikon.
gestrafft 3 pfund.

Würthet im hauss vndt über die gassen: hat wein gekauft von den Bentzen Melcher 5 saum gleich nach verlesenem letzten hochoberkeitlichen Mandat hat er widerumb wein gekauft von dem richter Caspar Vnricht krayss 2 saum: den 2. may haben die fischer von Oetwil bey ihme gezährt: den 4 junj dito hat Johannes Meyer schuhmacher ein mass wein vndt brodt bey ihme abgeholt: den 14. dito haben die zwei Buman vndt der hebser Melcher bey jhme getrunken vndt gezährt nach der Gmeind.

6. Jakob Bachmann, Meüschjoc zu dietikon.
gestrafft 3 pfund.

Würthet wie obige: hat drei saum wein gekauft vom Kreyszel: item von dem sigresten allen wein so sie verstrichenen herbst bekommen.

7. Schuhmacher Felix zu dietikon.
gestrafft 3 pfund.

Würthet wie obige: hat vier saum wein gekauft von Caspar Hauenstein: item vier saum vom Caspar Graw, Richter: schänket wein im hauss aus vndt über die gassen.

Dass gegenwertige Eine wahrhaffte Copia sye deren von dess Gottshaus Wettingen dermaligen wüth zu dietikon eigenhändig abgefaßt vndt Hoch Landts Herrlichen Orths zu gnädigen einsicht vnterthänigst hiemit vorstellender Convictionum, wird hiemit attestiert

den 4. junj 1753.

Cantzley Wettingen.»

So ließe sich auch für die nachfolgende Zeit nachweisen, daß dem Wirt mit diesen Winkelwirten beträchtliche Nachteile erwachsen. Chirurgus Meyer stellte am 26. Juni 1754 an die Tagsatzung in Baden das Gesuch, man möchte ihm bewilligen, für seine Patienten zu deren Stärkung Wein ausschenken zu dürfen. Dies ward ihm bewilligt.

Anderseits geben uns Rechnungen der Grafschaft Baden Aufschluß, daß auch der Wirt kein Heiliger gewesen und öfters gebüßt wurde. Nachfolgend einige Beispiele.

1574. Zwei Pfund Buße, weil der Wirt und Jakob Grau einander geschlagen. Des Wirts Knecht, der Rudi und Junghans Widmers Knecht haben einander geschlagen. Des Wirts Knecht zahlt zwei Pfund Buße.

1584. Drei Pfund bezahlte der Wirt, weil er übers Verbot Landfahrer beherbergte.

1585. Ein Pfund 18 Schilling zahlt der Wirt, weil er mit Baschi Schmid gerauft. Der Wirt zahlt 25 Pfund von wegen Arbogast Unricht, so ein ganz Gericht zu Dietikon gehalten.

1586. Der Wirt zahlt 5 Pfund, weil er übers Verbot in der Mühle Korn aufgekauft. Vierzig Pfund zahlt der Wirt, um daß er mit «Mäßlen» unrecht gewesen. Fünfundvierzig Pfund von dem Wirt, daß er ein gestohlenen Roß gekauft und über Verbot das Geld ausgegeben bis an acht Kronen und sich nachher erfunden, daß er nicht mit der Wahrheit umgegangen.

1588. Drei Pfund, daß er den Ammann von Urdorf geschlagen.

1589. Ein Pfund der Wirt, daß er seine Gäste ungebührlich behandelt.

1597. Fünf Pfund der Wirt, daß sein Vieh im Emd Schaden getan.

Die Besitzer und Schicksale der Taverne

Die Taverne wird urkundlich 1259 erstmals erwähnt, als Graf Rudolf von Habsburg Dietikon und Schlieren dem Kloster Wettingen verkaufte. Damit ging das Recht, die Wirtschaft zu besetzen, an letzteres über. Die erste Urkunde über Aufgabe der Wirtschaft datiert aus dem Jahre 1332, wo Jakob Pitterkraut und seine Gemahlin über ihre Ansprüche, die sie bei der Übergabe der Taverne an den Abt von Wettingen stellten, entschädigt wurden. Ob sie die Wirtschaft freiwillig aufgegeben haben, oder ob ihnen diese entzogen wurde, vernehmen wir nicht. Durch Schiedsspruch vom Landvogt Hermann vom Landenberg wurde ihnen zwanzig Pfund Pfennige zugesprochen, die sie wegen Bauten und andern Sachen an der Taverne zu fordern hatten. Damit entsagten sie eidlich aller Ansprache, die auf ihr Verhältnis als ehemalige Tavernenwirte bezogen werden konnten. Die nächste Erwähnung finden wir in Zürcher Stadtbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts. Unterm 13. November 1368 lesen wir dort folgenden Eintrag:

«Man sol wissen, dz Johans von Seon für beid rät komen ist, und do geoffenbart und geseit hat, dz er an dem nechsten sunnentag nach sant Martis tag in der Nacht zu Dietinkon in des wirtes hus sin jnsigel verloren hat.

Actum feria IIa post. Martini Anno Domini MCCCIX Octavo.»

Ausführlich wird das Pachtverhältnis im Jahre 1408 bei Verleihung der Taverne an Konrad Schmid dargelegt. Konrad Schmid, seßhafter Wirt im Dorfe Dietikon, bekannte mit dem Tavernenbriefe, die Taverne vom Großkeller Bruder Rudolf Binder im Namen des Abtes von Wettingen für sich und seine Nachkommen, unter nachfolgenden Bedingungen erhalten zu haben:

1. Schmid bezahlt jährlich auf Martini von der Taverne, dem Garten und was sonst dazu gehört, dem Abt von Wettingen 10 Mütt Kornen weniger ein Viertel Zins (1 Mütt = zirka 100 kg).
2. Er soll die Taverne in Ehren führen, den Fremden und Einheimischen rechten Kauf geben, wie es recht, billig und möglich ist.
3. Soll er alles mit rechter Gedinge haben als da sind vier geschlossene Gadmen, zwei geschlossene Ställe und ein beschließbares Tenn in der vorgenannten Taverne.

4. Sollte er über kurz oder lang, wegen Krieg, Feuersbrunst oder andern Sachen wegen, von der Taverne ziehen oder das Recht verkaufen, so soll er oder seine Erben die Taverne in erster Linie dem Abt und Herrn von Wettingen anbieten. Lehnt dieser den Kauf ab, so soll er sie einem Manne in des Gotteshauses Bezirk anbieten und verkaufen. Wäre ein solcher Kauf nicht möglich, soll er sie sonst einem Biedermann offerieren, der dem Gotteshause genehm sei und Gewähr biete, sie in Ehren zu führen.
5. Sofern die Taverne und das Haus durch Krieg, Brand, Fehde oder anderer Ursachen abgehen sollten, solle er oder seine Erben es wieder aufbauen. Er soll dem Gotteshaus Treue halten und dienstbar sein bei dem Eid, so er geschworen, wie es auch des Gotteshauses andere Leute sind. (Der Tavernenwirt wird also durch die Verleihung leibeigen.)
6. Und zur Sicherheit aller vorgemeldeten Bedingungen hat er dem Abt von Wettingen und dessen Nachkommen für Schaden Zins und andere Sachen zu rechten Bürgen gestellt: Heinrich Rynmann von Spreitenbach, Heini Winreben, Hans Brunner von Rudolfstetten, Hans Förscher, Brunners Tochtermann von Rudolfstetten unter folgenden Bedingungen: Wenn er die vorgenannten Zinsen eines Jahres nicht entrichten würde, oder den Vertrag sonstwie brechen, so mag der Abt von Wettingen, mein Herr, die vier Bürgen zu Hause, im Hofe, mit Augen, mit Mund, durch Boten des Ordens oder weltliche, als auch mit Briefen mahnen und sollen sie sich innert acht Tagen in sein Haus begeben und da Geiselschaft leisten nach des Dorfes und Landes Recht und zu seinem Schaden da liegen, so lange bis er bezahlt und seinen Pflichten nachgekommen ist.
7. So er aber durch Krieg oder anderer Sachen wegen flüchtig würde, auch niemand in seinem Namen da bliebe, so sollen die Bürgen nach Baden in die Stadt gehen und Geiselschaft leisten gleich sie wären in Dietikon.
8. Ging aber der Bürgen einer mit Tod ab oder würde insolvent, was Gott abwende, so soll er nach der Mahnung innerhalb eines Monats einen neuen, guten Bürgen stellen oder die andern Bürgen hätten wiederum in Dietikon oder Baden Geiselschaft zu leisten, bis die Bürgschaft wieder vollzählig wäre.
9. Sollten aber die Bürgen oder ihre Erben dadurch zu Schaden kommen, so ist ihnen die Taverne verschrieben, des Gotteshauses Rechte und Zinsen unschädlich und mögen sie damit tun und lassen, wie es ihnen beliebt, bis sie schadlos wären.
10. Und sollen auch er oder seine Erben die Taverne hierfür nicht mehr belasten und versetzen, denn sie soll ein Pfand der Bürgen sein.
11. Auch erklären die vorgenannten Heini Rynmann, Heini Winreben, beid von Spreitenbach, Hans Brunner und Hans Förscher, beid

von Rudolfstetten, die Wahrheit, alles so vorgeschrieben steht und Bürgen geworden sind nach Treu und Recht, an Eidesstatt gelobt haben und alles halten wollen ohne Heimlichkeit.

Und darum zu einer rechten Urkund und der Wahrheit vorgeschriebener Sachen, so von mir Konrad Schmid oder uns Bürgen hievor steht, so haben wir gemeinsam erbeten den bescheiden Ulrich Klingelfuß, zur Zeit Untervogt in Baden, daß er sein eigen Sigel öffentlich an den Brief gehängt hat, ihm und seinen Erben unschädlich. Darunter binden wir uns, weil wir kein eigen Sigel haben, was auch ich Ulrich Klingelfuß auf ihre Bitte hin getan habe.

Hiebei waren zu Zeugen: Hans Suter, Rudi Lienberger, Uli Koler von Spreitenbach, Hans Murer von Bremgarten, Hans Bürger von Bellikon, Hans Schlierer, Hans Wessenberg von Zürich und andere ehrbare Leute genug.

Gegeben zu Dietikon auf Martini 1408.

Schmid scheint nicht lange Tavernenwirt geblieben zu sein, denn 1432 erscheint ein Hurst als solcher. Lange Jahre ist nun nichts überliefert, bis im Jahre 1573 die Taverne an Niklaus Fischer von Dietikon verkauft wurde. Der Verkauf vollzog sich nicht mehr vor dem Untervogt zu Baden, sondern im Dorfe selbst vor Gericht unter dem Vorsitz von Ammann Heinrich Widmer. Als Verkäufer trat Meister Bernhard Wiederkehr, zürcher Bürger, auf als Vogt der Kinder des verstorbenen Heinrich Stoll von Zürich. Niklaus Fischer kaufte die Taverne um 940 Gulden. Sie bestand aus der Tavernenwirtschaft, Haus, Hof, Hofstaat, Scheune und Speicher, Baumgärtli, sambt der fahrenden Habe an Hausplunder, Bett, Bettwäsche, Häfen, Kessi, Pfannen, Zinngeschirr in Summa alles was von alters dazu gehört und gedient hat. Ferner gehörte dazu ein Mannwerk Wißwachs und sechs Jucharten Acker, alles mit seinen Rechten, Gerechtigkeiten in Holz, Feld, Wunn, Weidgang, Ehafti, Nutzen, Weite, auch mit Steg und Weg und allen anderen In- und Zugehörden, wie solche bisher benutzt und genossen worden. Das Gotteshaus Wettingen erhielt jährlich 9¼ Mütt Kernen zürcher Stadtmaß und den gewöhnlichen Zehnten. Dadurch ging die vorerwähnte Taverne mit In- und Zugehörden vom Gotteshaus laut Inhalt von Brief und Siegel als ein rechtes erschätziges Erblehen an Niklaus Fischer über. Die Kaufsumme bezahlte Fischer laut ausgestellttem Schuldbrief auf Ziel und Tag. Beide Parteien griffen zum Schluß an den Gerichtsstab und der Kauf war geschlossen. In der Folge lassen sich die Fischer mit kurzem Unterbruch als Besitzer bis 1646 nachweisen.

Als Besitzer der Taverne finden wir im Jahre 1595 Niclaus Läuwe, der eine neue Taverne erbaute, aber mangels Geld den Bau nicht beenden konnte. Hans Fischer erkaufte die Taverne und vollendete den Bau. Er und seine Nachkommen betrieben die Taverne bis zum Jahre 1647, wo das Kloster Wettingen dieses Erblehen zurückkaufte.

Jakob Fischer, der Wirt, dessen Vorfahren schon die Taverne besaßen, beschloß 1647, letztere zu verkaufen und offerierte sie gemäß den Bestimmungen des Erblehens in erster Linie dem Abt von Wettingen. Dieser machte Gebrauch von dem Rückkaufsrecht und so fertigten sie den Kauf am 5. September 1647 auf der Kanzlei des Klosters. Wirtschaft, Scheuer, Speicherkammer, Krautgarten, Baumgärtlein und Schweineställe hinter der Taverne, in allen drei Zelgen je eine Juchart Acker, zu drei Fuder Heu Mattland im Schönenwerd, 25 aufgerüstete Betten, einfach angezogen und alles mit Steg, Weg, Wunn und Weid und allen Gerechtigkeiten, wie bisher besessen, gingen um 900 Gulden je $\frac{3}{2}$ Pfund Haller, guter und rechter der Grafschaft Baden Münz und Währung für einen jeden Gulden gerechnet, nun in des Klosters Besitztum zurück. Es mag auffallen, daß dieser Kauf geschehen konnte, wo doch das Kloster ohnehin Besitzerin davon war. Allein diese wurde immer als ein Erblehen verliehen, dem Besitzer und dessen Nachkommen war sie dadurch so gut wie eigen. Verkäufe unter Familiengliedern konnte der Abt nicht verhindern, nur wenn keine solchen vorhanden waren, mußte sie dem Abt in erster Linie zum Kaufe angeboten werden. Die Bezahlung der Kaufsumme war folgendermaßen festgelegt. Auf Martini 1647 waren zweitausend Gulden dem Verkäufer bar auf die Hand zu legen. Die restierenden siebentausend Gulden sollte das Gotteshaus jährlich auf Weihnachten mit fünfzig Gulden für je tausend Gulden verzinsen. Die Schuldbriefe waren vom Verkäufer nicht kündbar, sondern es stund dem Gotteshaus frei, Zahlungen in beliebiger Höhe und Zeit zu machen. Zur Sicherheit wurde die Taverne samt dem Zehnten und sonstigen Einkünften im Zwing Dietikon (nichts ausgenommen noch vorbehalten) verschrieben. Bei Nichtbezahlung der Zinsen sollte der jeweilige Inhaber des Schuldbriefes das Recht haben, auf obige Pfändung greifen zu dürfen. Ohne Streitigkeiten sollte dieser Verkauf nicht abgehen, denn 1649, am 27. Januar, klagten Pater Bernhard Großkeller und Johann Gebhard zum Bach, Schreiber des Gotteshauses, beim Landvogt zu Baden wider den alten Wirt zu Dietikon. Fischer wolle ein dem Gotteshaus gehörendes Waschkhäuschen auf dem Gemeindeboden und andere Sachen von der Gemeinde zur Wirtschaft geliefert, trotz Verkaufsbrief und Urteil des Gerichtes zu Dietikon dem Kloster nicht ausliefern. Gegen das Urteil hatte er auch nie appelliert. Der Beklagte rechtfertigte sich und erklärte, die Sachen seien von der Gemeinde ihm und nicht der Taverne gegeben worden. Gegen das Urteil des Gerichtes habe er nicht appelliert aus Respekt vor den Gerichtsherren, habe sich aber mit dem Vorhaben abgegeben, anderswo Hilfe zu suchen und hoffe er nun solche hier zu finden. Nach weitläufigem Verhör erkannte der Landvogt Wolfgang von Müllenen, daß die streitigen Sachen zur Taverne gehören und folglich im Kauf inbegriffen seien. Vischer solle sich ferners nicht mehr sträuben, solche auszuhändigen.

In der Folge wurde die Taverne nicht mehr als Erblehen vergeben, sondern das Kloster besetzte sie mit Pächtern bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1841. Wer ihr erster Pächter war, ist nicht bekannt. Für die

Jahre 1691 bis 1696 wird Peter Marti, Wirt, Brunnenmeister, Wasservogt, Kirchengvogt und Waisenvogt, bezeugt. Im Jahre 1701 wird als Wirt Jakob Weißenbach, Wirt und Brunnenvogt, erwähnt. Er dürfte die Taverne bis zu deren Neubau im Jahre 1703 bewirtet haben. Bernhard Weber, Wirt und Gastgeber, ist von 1706 bis 1712 erwähnt, hat aber vermutlich die Pacht seit dem Neubau übernommen.

Im Jahre 1733 ist Balthasar Ackermann Lehenmann der Taverne, der nebenbei auch Kirchmeier war. Nach ihm kennen wir für die Jahre 1762 und 1763 Balz Antoni Zürcher als Wirt. Franz Brandt war Pächter von 1667 bis 1670. Bei der Abgabe des Lehens bemerkt er am Schluß des Inventars, daß sehr schlimme und teure Zeiten wären. Das Maß Wein sei ihm zu zehn Schilling angeschlagen und im Handel gelte es nur sechs bis acht Schillinge. Ihm folgte, von 1771 bis 1790, Johann Baptist Reuthy, der wiederum Kirchmeier war. Bis zur Revolution von 1798 bewirtete Johann Viktor Wiedlisbach die Taverne.

Eine neue Zeit war angebrochen. Die Güter des Klosters standen unter Sequester, und es wird nun eine neue Verleihung der Taverne durch weltliche Behörden beurkundet. Der abtretende Tavernenwirt Wietlisbach trat als Bürge für seinen Nachfolger auf. Der neue Tavernenbrief lautet:

«*Freyheit*

Gleichheit

Ich zu Ende Unterzeichneter samt dem mit mir eigenhändig Unterzeichnetem bekennen anmit, daß nach dem ich für das mir anvertraute Lehen, ich folgenden wörtlich also lautenden Lehenbrief empfangen.

Freyheit

Gleichheit

Die Verwaltung des unter dem Sequester helvetischer Nation stehenden Klosters Wettingen belehnt unter Ratification der Verwaltungskammer des Canton Baden den Bürger Christoph Oechsli von Merenschwand, mit dem von dem Kloster Wettingen bisher eigenthümlich beworbenen Wirthshaus und Zugehörde ein Jahr unter folgenden Bedingungen:

1. Wird gesagter Bürger Oechsli dieses Wirthshaus, Stallung, Waschhaus, Garten, auch sechs Tauen Matten und drei Juchart Acker, wie solches alles bis dahin zu dem Wirthshaus ist benutzt worden dergestalten zu Lehen überlassen, daß er dasselbige innhaben, nutzen und nießen, dabei aber sowohl die Gebäude in guten Ehren erhalten, als auch die Güter unklagbar bewerben und ausgangs des Lehens in gleichem Stand zurücklassen solle. Kleinere Reparaturen und Flickarbeit an den Gebäuden, was nicht über fünf Gulden kostet, hat der Lehenmann in seinen Kösten auszuhalten, wichtigere Baukosten aber werden von der Verwaltung bestritten.
2. Hat der Beständer auch die im Wirthshaus vorhandene ihme laut neu errichteten Inventari zugestellten Hausgeräthlichkeiten zu benutzen, jedoch daß er solche alle bei Ausgang des Lehens wieder in gleich gutem Stand zurück lasse.

3. Was dermahlen an Wein, Früchten auch anderen Lebensmitteln und vorhanden gewesen, und sich nach einer von Stück zu Stück vorgenommenen Schätzung zusammen auf den Werth von zweitausend, dreyhundert, dreißig und neun Gulden beloffen hat, solle der Beständer wehrend dem Lehensjahr an die Verwaltung bar bezahlen.
4. So wie auch das bey der endlichen Ausrechnung vorgefundene bare Geld an die Verwaltung abgegeben worden ist; so bleibt der Beständer verpflichtet, die ausstehende Passivwirthsschulden, laut Buch und aufgenommenen Verzeichnis, so viel möglich einzutreiben, und das Erhaltene dem Verwalter von Zeit zu Zeit einzuliefern.
5. An Holz wird dem Beständer zugesagt, und angewiesen werden sechzig Klafter Laubholz, das Klafter nach Landesgewohnheit à sechs Schuh, wofür er per Klafter drey Gulden und einen halben zu bezahlen und solches in seinen Kösten abzuholen hat.
6. Für einen behörigen Lehenszins hat er zu bezahlen siebenhundert Gulden, und zwar die Hälfte davon nach einem halben Jahr, und die andere Hälfte mit Ausgangs des Lehensjahrs.
7. Zu einem genugsamen Bürgen und Zahler für alles, was dem Beständer anvertraut ist, sowohl als die pünktliche Erstattung des Zinses hat er gestellt den Bürger Johann Victor Wietlespach von Bremgarten dermahligen Verwalter des Klosters Fahr.

Beschehen den 5. Weinmonat 1798.

K. Burger, Verwalter zu Wettingen.

Auf Befehl der Verwaltungskammer des Kantons Baden ratificiert und besiglet

Baden, den 16. Weinmonat 1798

von deren erster Sekretär *Lindiner*.»

Wie lange Oechslin die Taverne zu Lehen hatte, wissen wir nicht. Vom Jahre 1812 bis 1824 hatte sie Viktor Huber von Besenbüren in den Händen. Nach ihm bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1841 war Johannes Falk Pächter.

Bei der Aufhebung des Klosters Wettingen am 13. Januar 1841 ging das gesamte Besitztum des Klosters an den Kanton Aargau über. Die Güter waren beträchtlich; unter vielem Matt- und Ackerland besaß das Kloster noch den Pfarrhof mit Scheune, eine Holzgerechtigkeit, den Zehntenkeller, die Gerberei, die Färberei, die Walke, Säge, Schmiede usw., auch unsere Taverne. Da der Staat Geld benötigte, ließ er diese Güter am 31. August 1842 zum Verkaufe ausschreiben. Die Steigerungsbedingungen über unsern Gasthof sind uns überliefert. Sie lauten:

« Beschrieb des Gasthofes nebst Zubehör.

Derselbe besteht:

1. An Gebäulichkeiten

- a) In dem geräumigen, massiv gebauten Wirtshause samt dem gegen die Straße hin befindlichen und mit einer Mauer umgebenen Garten.
- b) In der dem Wirthaus gegenüberliegenden Scheune und dreifacher Stallung samt Tenne, Holzschopf, Schweinställe, Hühnerhaus und Krautgarten hinter der Scheune.

Ferner, in einem neben dem Wirtshaus stehenden und an der Mezg angebauten Waschhause. Zum Gasthof gehört auch noch eine Holzgerechtigkeit.

2. An Gütern:

- a) An Mattland. In drei Vierling das Sattlermättli, drei Mannwerk in der Vogelau, ein halbes Mannwerk im Schächli, ein Viertels-Mannwerk, das Studenmättli genannt, ein und ein halbes Mannwerk im Meienweg.
- b) An Ackerland. Eine halbe Juchart zur Limmat gelegen in der Brunnau genannt, eine halbe Juchart im Oberfeld, der Stockacker genannt, drei Vierlig unter dem Guggenbühl, drei Vierling zur Zelg Spreitenbach unter dem Mündli genannt, eine halbe Juchart Acker, der Buchacker genannt.

Auf diesen Gütern haftet Grundzins 1 Mütt 1 Vrtl. 2 Vrlg. $3\frac{2}{3}$ Maß Kernen und 2 Vrtl. 3 Vrlg. $1\frac{1}{2}$ Maß Hafer.

Verkauf unter folgenden Bedingungen

1. Werden die hievor beschriebenen dem aufgehobenen Kloster Wettingen gehörenden Qualitäten mit den gleichen Rechten und Bescherden verkauft, wie sie bisher besessen worden.
2. Wird das Höchst- und im Notfall der Zweithöchstbieter jeder bei seinem Angebot behaftet, bis die kompetenten Behörden über den Verkauf oder Nichtverkauf der versteigernden Objekte entschieden haben werden.

Es wird daher die Ratification Argauischer Kantonsbehörden, so wie eine weitere gutfindende Steigerung vorbehalten.

3. Hat Käufer das Erkaufte in 12 gleichen Jahrestermen samt dem Zins zu 4 % innert acht Wochen vom Verfalltage an, sonst aber zu 5 % in groben Silbersorten zu bezahlen, wovon die erste mit Martini 1843 verfällt.

Es steht jedoch dem Käufer auch frei in weniger als 12 Termen Zahlung zu leisten; bis zur gänzlichen Tilgsumme soll das

Verkaufte unterpfändlich verhaftet bleiben, zu welchem Zweck ein Kaufschuldbrief errichtet werden muß.

4. Für die Kaufsumme muß der Käufer annehmbare Bürgen stellen. Da wo ein Käufer unbekannte Bürgen stellt, muß deren Habhaftigkeit von der heimatlichen Gemeinds und Regierungs Behörde bescheinigt werden. Zieht ein Käufer vor, den dritten Teil der Kaufsumme baar auf die Fertigung zu erlegen, so bleibt dann derselbe von der Stellung der Bürgschaft frei.
5. Dem Käufer wird das zum Gasthof gehörende Inventar als Eigenthum überlassen.
6. Wird kein Nachgebot angenommen.
7. Dem Käufer nehmen von Fertigung an Nutzen und Beschwerden und Schaden ihren Anfang.
8. Wir die Ratifikation argauischer Kantonsbehörden vorbehalten.

Wettingen, den 31ten August 1842.

Hauswirth, Verwalter.»

Die Steigerung fand am 8. Dezember 1842 statt. Den Gasthof kaufte Johann Koller von Zürich um 33 000 Franken. Dem neuen Wirt zur «Krone» waren keine glücklichen Tage beschert, denn in der Folge war er öfters gezwungen, Geld aufzunehmen. Die Eröffnung der Eisenbahn Zürich—Baden im Jahre 1847 legte den Verkehr auf der Straße lahm und es ist begreiflich, daß Koller die Taverne auf die Dauer nicht halten konnte. Am 7. Mai 1852 brach der Konkurs über ihn herein. An der Gant wurde Kaspar Bumbacher Besitzer der «Krone». Dieser veräußerte sie am 6. Dezember 1860 um 65 333 Franken an Johann Jakob Schaufelberger. In Schaufelbergers Hände verblieb die Taverne bis zum 16. Januar 1873, wo sie auf freiwilliger Gant an die Familie Gstrein überging. Der trostlose Zustand der Taverne und die schlechte Wirtschaftslage lassen den Kaufpreis von 24 000 Franken nicht zu hoch erscheinen. Die Metzg und das Waschhaus kaufte J. Müller von Oberengstringen, während der größte Teil des Landbesitzes von Dorfbewohnern erworben wurde. Beim Tode des Herrn Georges Gstrein am 28. April 1884 übernahm dessen Gemahlin den Betrieb des Gasthofes. Ein Jahr später verheiratete sie sich wieder mit Herrn Bumbacher und kaufte die Taverne von den Erben los. Im Jahre 1910 starb Frau Bumbacher, und ihre Söhne Alois und Georges Gstrein übernahmen die Taverne. Bis 1923 führten sie die Taverne in mustergültiger Weise.

In letzterem Jahr starb Georg Gstrein, und Alois Gstrein führte in Zukunft mit seiner Gemahlin den weiltläufigen Betrieb. Im Jahre 1945 starb auch Alois Gstrein, nachdem bereits im Jahre 1940 der Betrieb in eine Kollektivgesellschaft umgewandelt worden war. Seither bewirtet sein Sohn Alois mit seiner Mutter und Gemahlin den Gasthof, dem 1954 noch ein Tea Room angegliedert wurde.

Der Wirtschaftsbetrieb

Ein großes Urkundenmaterial orientiert uns über die Bewirtschaftung der Taverne. Unzählige Jahresrechnungen geben uns ein Bild über Gewinn und Verlust der Tavernenwirte. Bei jeder Übergabe des Lehens erstellte man ein weitläufiges Inventar. Aus der Fülle dieser Überlieferungen geben nachfolgendes Inventar und eine Jahresrechnung ein Bild über die Größe und Bedeutung der Taverne.

I n v e n t a r i u m

der

Hausgeräthschaften im Wirtshause zu Dietikon

wie solche beim Antritt des Lehens durch Herr J. Falk
im Jahre 1824 sich vorgefunden haben;
verifiziert und neu verfaßt im Beysein des Herrn Falk
durch den Hochw. Hrn. P. Franz Keller
und Herrn Secretär Franz von Bellmont,
als Abgeordnete des löbl. Stiftes Wettingen
den 1.ten October 1835

<i>1. Tischbesteke</i>		Wassergätze	1
Servierlöffel, großer, v. Silber	1	Bratpfannen	
Eßlöffel, silberne	20	(längliche Façon, gut) . . .	4
Kaffeelöffeli, silberne	18	Kaffeekanne, große	1
Messer und Gabeln		<i>3. Blech oder Sturz</i>	
mit Silberheft (Paar) . . .	8	Servier Blech laquiert	
Eßlöffel von Zinn	24	(alt, doch brauchbar)	2
Suppenlöffel von Zinn	3	Stubenspritzer	2
Kaffeelöffeli von dto	7	Weintrichter von Sturz	2
Löffel von Sturz	12	Milchtrichter	1
Messer und Gabeln, assortiert		Hüppenkästchen von Sturz . . .	1
(Paar guter Qualität) . . .	24	Spuckkästchen	
Messer und Gabeln, assortiert		vulgo Speydrücklein	2
(Paar mittelmäßig)	12	Kerzenstöcke von Sturz	3
Messer und Gabeln, assortiert		<i>4. Eisenwaren</i>	
(Paar gemeine)	24	Pfannen (geflikt)	3
<i>2. Kupfer-Geschirr</i>		Omeletten Pfannen	2
Kunsthäfen	1	Kerzenstöcke	4
Tortenbleche	2	Lichtputzen	7
Pfannen oder Casserolen . . .	8	Dreyfüße (mittelmäßig)	1
Wasserkessel, großer	1	Hüppeneisen	1
Wassergältle, kleines	1	Hackmesser	2
Handkesselchen	1	Haumesser	1
Wasser- und Kohlkessel	2	Bachofen-Krücke	1
Schwenkessel	3	Kraut-Wiege	1
Kupferdeckel	6	Brodmesser	1
Sechtkessen, großes	1	Suppenkellen, große	1
do., kleines	1		

Schaumkellen	2	Kaffeetassen	
Kleine Kellen	1	mit Handheben (Paar) . . .	12
Küchlespitz	1	dito, ohne Handheben (Paar)	8
Pfeffermühle	1	dito, gewöhnliche	
Kaffeemühle	1	gemein (Paar)	12
Röste (sehr alt)	1	Kaffee-Krüge, weiße	6
Pastetenblech	2	Milchgeschirr	1
Feuerschaufel	1	Zuckerbüchsen	7
Feuerhaken	1	Suppenschüsseln	4
Bögeleisen samt 2 Steinen . . .	1	Salzbüchsen (geblümt u. alt)	2
Waage, größere,		Eyerbecher	4
samt etwas Gewicht	1	Desert Tellerl	5
Bäckerei-Waage,		Thee- samt Milchgeschirr	
samt 5 bis 6 Pfd. Gewicht . . .	1	(Paar)	2
		Tintengeschirr	1
		Nachtgeschirr (mittelmäßig) .	10
<i>5. Erz und Messing</i>			
Häfen von Erz	3		
Tüpfel von dto.	1	<i>8. Erdenes Geschirr</i>	
Mörser von Erz mit Stößel . .	1	Platten	12
Kerzenstöcke von Messing . .	2	Kaffeekrüge	4
Suppenkellen von dito	2	Milchtöpfe	6
Schaumkellen von dito	1	Milchbecken	8
Pfannen von Messing (geflikt)	1	Ankenhäfen	8
<i>6. Zinn-Geschirr</i>			
Teller, größere	70	<i>9. Glas-Geschirr</i>	
dito kleinere	12	Strohflaschen, große	6
Suppenschüssel für 1 Person . .	4	Maßbouteillen	12
dito für 2 dito	6	½ Maßbouteillen	40
Schüsseln verschiedener Größe	16	Schoppenbouteillen	40
Platten aller Art	14	Branntweingläser	6
Salzbüchsen	2	Trinkgläser	160
Servier Teller, glatte	4	<i>10. Tisch- und Bett-Linge</i>	
Schraubenkannen, 2 mäßige . .	2	Tischtücher, gemödelte	39
Große Kannen		Servietten, gemödelte	92
(fehlt der Schraubdeckel) . .	1	Tischtücher, glatte	28
Schraubkannen, 1 mäßige . . .	1	Handzweheln	42
Stützen, halbmäßige	1	Leintücher, gebleichte	150
dito kleinere	1	dito rohe	57
Gießfässer (mittelmäßig) . . .	3	Bettanzüge, große	57
Bettflaschen	1	Flaumdecken,	
Nachttopf (mittelmäßig) . . .	1	Anzüge von Ginging	2
<i>7. Fayence-Geschirr</i>			
Suppenschüssel, große	2	Anzüge für Hauptkissen	94
Platten, große ovale	8	dito für Kopfkissen	87
dito große runde	6	Unterbettziechen	57
dito alter Façon	6	Fenster Vorhänge	18
Suppenteller	17	Küche-Lumpen	18
Speiseteller		Aschenbecher	2
(50 gut und 35 sehr gemeine)	85	Baktücher	8
		Hafer Säke	8
		Bett Teppiche mit Fransen . .	2

11. Bett-Stücke

Flaumdecken	5
Sommerdecken, weiße baumwollene	4
dito, Heidendecken	5
(äußerst schlecht, kaum brauchbar)	
Ober- und unter Federnbette .	88
Madrazen	16
Madrazen-Polster	5
Hauptkissen mit Federn	48
Kopfkissen mit Federn	25
Strohsäcke	46
Strohkissen oder Kopflauber .	44

12. Haus-Geräth

Tische, große	6
dito kleinere	3
dito von mittlerer Größe .	10
dito gemeine, verschiedene	13
Ecktischchen, gemeine	1
Commode, mit Aufsatz (alt und gemein)	1
dito, kleinere, blau gemalt . .	1
Kästchen im mittleren Gang .	1
dito im unteren Gang . . .	2
dito in der Plunder- kammer	3
dito Puffert in der Stube	1
dito Puffert in der Knecht- tenkammer	1
Kästchen in der Küche	1
Tröge	2
Bakmulden	1
Mehl- und Staubbürsten	1
Krautstanden	1
Waschstanden	1
Gelten	6
Schreibtafeln	1
Salzfaß	1
Mehlfaß	1
Wirkbrett	1
Hebelkübel	1
Servietten-Presse	1
Brodgeschüßeln	3
Fleischbank	1
Strohsessel, neuer Façon	12
dito älterer Façon	14
dito $\frac{1}{4}$ Viertel Zm	1
dito $\frac{1}{4}$ Viertel Zm	1
dito halb Vierling Zm	1

16. Keller-Geschirr

Weinfässer	Saum	Maß
No. 1 mit Eisen gebunden	9	50
No. 2 do.	8	41
No. 3 do.	8	50
No. 4 do.	8	50
No. 5 do.	13	42
No. 6 do.	17	36
No. 7 do.	9	
No. 8 do.	9	
No. 9 do.	13	58
No. 10 do.	12	
No. 11 do.	12	
No. 12 mit Holz gebunden	7	24
No. 13 mit Eisen gebunden	15	
3 Fässer mit Holz gebunden	7	50
im Ganzen	150	1

17. Keller-Geräthe

Kellerleitern	2
Kellerständchen mit Eisen gebunden	1
Kellergelten mit Eisen gebunden	1
Kellerwinde	2
Tausen	2
Trichter	2
Käswaage mit Gewicht	1
Kellerstuhl	1
dito gewöhnliche	32
Sessel von Tuch, gepolstert . .	24
Bettstetten	44
Stühle, lange, in der Stube . .	3
Bank, lange, im Gang	1

13. Gemälde u. dgl.

Geschichte des verlorenen Sohnes	6
Portraits Heinrich IV. u. Sullis	2
Das Lager der Russen und der Übergang der Franzosen über die Limmat	2
Ansicht von Luzern, Lausanne und Neuchâtel	3
Spiegel	2
Gewicht-Uhr im Gang (bedarf Renovation)	1
Vorfenster a) für die Stube b) Nebenstube c) Schlafzimmer d) Bäckerei	

Rechnung des Wirtshaus zu Dietikon

von Joane 1692 bis auf selbigen Tag 1693 von Peter Marti, Wirt

Einnam

Bey der Inventation 1692 von Joanne den 24 Juny sind nachfolgende
Sachen im Recess verbliben in dem Wirthaus:

An Gersten 2 Viertel tut	2 fl	25 sh	
An Roggen 2½ Viertel	3 fl	3 sh	3 d
An Haber 6 Malter 7 Viertel	41 fl	10 sh	
An Heü 9 Klafter	90 fl		
An Wein 24 Saum 38 Mass	734 fl	10 sh	
An Geflügel 17 Stück	3 fl	20 sh	
An Vieh	151 fl	40 sh	
An Fleisch 6 Seiten Späck ohngefähr 120 lib. diges Fleisch 100 lib.	33 fl	20 sh	
An Tuch 300 Ellen	45 fl		
 Latus et Summa 1121 fl 37 sh 3 d			
Einnam an Kernen und mülligut			
Herr Wirt hat auf der müllin von Diethikon			
an Kernen 102 Mütt 1 Viertel empfangen à 9½	878 fl	25 sh	
Item an Mülligut 57 Mütt à 9 fl	513 fl	28 sh	½ d
Weiters an Zehenden 6 Viertel Winter- gersten, das Viertel per 1 fl 40 sh . . .	10 fl	40 sh	
Item empfängt er vom Dietiker Zehenden 5 Malter 2 Viertel Haber à 9 fl 30 sh . .	49 fl	10 sh	
Weiters zinset das Wirthaus jährlich			
9 Mütt 3 Viertel Kernen p 9 fl 25 sh .	92 fl	31 sh	11½ d
Wie auch 50 Eier		15 sh	

Item auf der Müllin zu Dietikon 21 Mütt Kernen à 8 fl, welche an Wein nacher Zürich geben worden	168 fl		
Weiters auf der Dietiker Müllin an Haber- mähl 4 Immi à 10 sh		40 sh	
Item an Brod aus dem Gottshaus empfangen	120 fl	21 sh	
Latus 1706 fl 33 sh ½ d			
Latus 1827 fl 4 sh ½ d			
Einnam an Wein			
Herr Wirt empfängt aus dem Gottshaus an 10 Saum 7 Mass weißen Wein à 10 h	201 fl	20 sh	
Item an weißem Wein 8 Saum 8 Mass die Mass per 10 sh	200 fl	20 sh	
Weiters an weißem Wein 8 Saum 8 Mass per 10 sh	161 fl		
Item an rotem Wein 1½ Saum 28 Mass à 20 sh	71 fl	10 sh	
Weiters an rotem Wein 2 Saum à 20 sh . .	80 fl		
Weiters an rotem Wein Eglisauer 21 Saum den Saum per 23 fl	483 fl		
Latus 1401 fl 9 sh			
Item von Zürich empfängt er 28 Saum 1 Eimer 15 Mass den Saum à 25 sh 14 d	418 fl	6 sh	8 d
4 Mass zum einladen à 9 zürcher sh		36 sh	
Weiters 21 Saum 18 Mass per 20 sh	42 fl		4 d
Item an 2 Saum Rotem von Ruoderstetten hat er empfangen 1½ Saum	29 fl		
Item an Müllinschulden 57 Saum 34½ Mass den Saum per 30 sh 7 d	435 fl	39 sh	2½ d
Weiters an Zehenden Wein von Dietikon 18 Saum 66½ Mass	141 fl	39 sh	2½ d
Item von den Berghöfen 3 Saum 29 Mass . .	23 fl	18 sh	3½ d
Weiters von Spreitenbach Zehenden 14 Saum 6 Viertel 2 Mass	108 fl	31 sh	3 d
Latus 1661 fl 26 sh 2½ d			
3160 fl 35 sh			
Summa des empfangen Weins 3068 fl 40 sh 2½ d			
Summa 196 Saum 78 Mass			

Einnam an Heü			
Herr Wirt empfängt von Balz Baumann 3 Burdenen	3 fl		

Weiters von Ob. Urdorf des Gotthaus			
Zehenden Heü 3 Fuder	34 fl		
Item von Baden erkaufft 2 Fuder	50 fl		
Weiters von eigenen Wisen Heü und Emd			
6 Fuder	48 fl		
Item von dem Gärber an Gras	4 fl	25 sh	
Summa Latus	139 fl	25 hl	

Einnam an unterschiedlichen Sachen			
Das Wirthaus hat gekostet 9000 fl			
4 per cento Zins tut jährlich	360 fl		
Item hat Herr Ammann von Dietikon um das			
Wirtshaus mit Fuhren verdient lt. seiner			
Rechnung	37 fl	3 sh	
Weiters haben die Fuhrleüt aus dem Gottshaus			
an dem Wirtshause mit Fuhren			
an 66 Saum Wein verdient von jedem			
Saum 25 sh	33 fl		
Item hat Leonzi und Heinzli mit Weinfuhren	10 fl	25 sh	
Item an 50 lib Resten und 50 lib Kuder			
macht zusammen	12 fl		
Weiters an Rüben 1 Viertel		1 sh	3 d
Latus	443 fl	13 sh	3 d
Summa aller Einnam	6594 fl	15 sh	3 d

Ausgab an Geld

So successive von und seits Joan Paptis 1692			
aus dem Wirthaus in das Gottshaus und			
anderstwo geliefert worden.			
den 12. August 1692	245 fl		3 d
den 8. Septembris	500 fl		
den 21. Novembris auf Othmari	499 fl	15 sh	5 d
den 28. Januari 1693	502 fl	25 sh	2½ d
Weiters ist aus dem Wirtshaus gegen dem			
Steg Meyer von Dietikon auf Befelch			
ihro Gnaden geben worden			
	100 fl		
Item von wegen Herrn Kanzlers Soldaten .	50 fl		
Latus	1896 fl	41 sh	4½ d

Ausgab an Geld

Weiters auf Georgi Bader marcht 1693 . . .	59 fl		
Item von den Peyerschen Ganten zu Schlieren			
von wegen Herren Kanzlers	17 fl		

Weiters den 30. Meyen 1693	398 fl	28 sh	
Item in die Müllin für Almosen zu geben	31 fl	10 sh	
Weiters in den Pfarrhof	251 fl	10 sh	
Item in den Pfarrhof für Almosen auszuteilen	72 fl	39 sh	
Weiters auf Wein zu kaufen, Zoll und Lader- lohn zu bezahlen	18 fl		
Latus	1385 fl	39 sh	3 d

Summa der Ausgab an Geld 3282 fl 31 sh 1½ d

An Geld Schulden

An Herrn Landschreiber zu Baden	100 fl		
Weiters an Dietiker und Schlierener zu fordern	173 fl	40 sh	
Item an dem Leonzi zu Dietikon	8 fl	32 sh	
Latus et Summa	282 fl	22 sh	

Weiters für Almosen 31 Mütt Müllingut und 2 Viertel per 9 fl	283 fl	25 sh	
Item für Schaf- und Schweinehüterlohn . .	5 fl	10 sh	

Ausgab an Speis und Trank

Dieses Jahr ist von Ihr Gnaden Herren Hr. Beamteten und übrigen Religiosen in dem Wirtshaus verzehrt worden	282 fl	32 sh	
Weiters haben Ihr Gnaden Dienst und Fuhrleute verzehrt	144 fl	47 sh	3 d
Item in den Pfarrhof an Wein, Uerten und anderen Sachen geben	30 fl	1 sh	3 d
Weiters verzehrten die Müller wegen wö- chentlich empfangenen Wein	86 fl	29 sh	
Item den Köhlern an Wein und Brod geben	86 fl	43 sh	3 d
Weiters in Pfarrhof Anken geben	18 fl	28 sh	
Latus et Summa	626 fl	31 sh	3 d

Ausgab

Um Käs	117 fl	41 sh	
Um Anken	27 fl	16 sh	
Um Unschlit und Kerzen	21 fl	47 sh	3 d
Um Geflügel	35 fl	25 sh	
Um Rindfleisch	145 fl	38 sh	
Um Bratfleisch	130 fl	10 sh	
Um frisch Fisch	42 fl	21 sh	
Um Stockfisch	26 fl		

Um Salz	69 fl			
Um Eier und Schneggen	8 fl	28 sh		
Um Baumöl	4 fl	15 sh	3 d	
Um Gwürz und Confitüren	24 fl	30 sh	3 d	

Latus 653 fl 22 sh 3 d

Summa Summarum
 der ganzen Ausgab 5693 fl 40 sh 3½ d

Wan nun die Einnam, so der Wirt an allen
 Sachen empfangen an der Lieferung ab-
 gerechnet wird, so verbleibt der Wirt
 schuldig 920 fl 24 sh 5½ d.

Hingegen hat das Wirtshaus annoch im Resto
 nachfolgende Sachen

An Zehenden und Müllinschulden neuen Wein 56 Saum per 8 sh die Mass	425 fl	30 sh	
An weißem Wein alten 4 Saum per 24 sh	216 fl		
An rotem Alten 3 Saum 25 Mass per 20 sh	130 fl		
An Eglisauer 20 Saum per 20 sh die Mass	800 fl		
An Roggen 2 Viertel	4 fl		

Latus 1575 fl 30 sh

An Haber 8 Malter 8 Viertel	81 fl	30 sh	
An Gersten 5 Mütt 2 Viertel	28 fl		
An Heü	20 fl		
An Geflügel 17 Stück	4 fl	40 sh	
An Käs 18 lib.	2 fl	44 sh	
An 6 Saiten Späck ohngefahr 80 lib per 2 sh	19 fl	10 sh	
An digem Fleisch ohngefahr 20 lib. per 6 sh	2 fl	20 sh	
An 2 Kühen	60 fl		
An 2 Schafen	24 fl		
An 5 Schweinen	40 fl		

Latus 282 fl 44 sh

Summa so der Wirt in Resto hat 188 fl 20 sh —

Wan also abermal eins gegen dem anderen defalciert wird so befindet es sich, daß der Wirt dieses Jahr im Vorschlag hat	8888 fl	20 sh	—
Weiters an Schwanung des Weins 8 Saum an Häpfen per 7 fl 30 sh	60 fl	10 sh	
Item 3½ Saum Draufwein per 18 sh	63 fl		
Weiters was der Wirt Jungfrau Kunigunde und Dienst durch das Jahr an Speis und Trank verbracht	800 fl		
hat also der Wirt ein Vorschlag von	2011 fl	30 sh	

Gebäude und Platzverhältnisse

Der erste Bau

Als Dietikon und Schlieren im Jahre 1259 an das Kloster Wettingen übergangen, wird die Taverne urkundlich erwähnt. Über das Aussehen dieser Taverne sind wir nicht unterrichtet. Etwas Klarheit über deren Inneres brachte der Umbau der heutigen Taverne im Jahre 1954. Beim Aushub im Bäckerladen fanden sich tief unten Mauerreste und daneben in großer Menge Scherben von Ofenkacheln und Geschirr. Eine olivengrün glasierte Blattkachel aus dem Ende des 14. Jahrhunderts lag unversehrt im Schutt. Sie trägt als Verzierung einen zur Jagd reitenden Ritter mit Falke und Schwert. Neben anderen Ofenkachelfragmenten zeigten sich Scherben von Schüsseln und Töpfe, deren ältester in das 13. Jahrhundert zurückreicht.

Im Tavernenbrief von Konrad Schmid vom Jahre 1408 wird die Taverne mit vier «gedmer» (Kammern), 2 Ställen und einer Tenne beschrieben. Sie wurde im Jahre 1595 altershalber abgetragen.

Der zweite Bau

Der Baurodel vom Jahre 1703 enthält eingangs die Notiz, daß im Jahre 1595 das alte Wirtshaus abgetragen und Niklaus Cleuwe ein neues errichtet habe. Er vermochte aber den Bau nicht zu vollenden und verkaufte deshalb den Neubau an Hans Fischer, der ihn beendete. Diese Taverne bestand aus der Wirtschaft, Scheuer, Speicherkammer, Krautgarten und dem Baumgarten mit den Schweineställen. Erwähnt wird noch, daß 25 aufgerüstete Betten zur Verfügung standen. Ende des 17. Jahrhunderts war auch dieser Bau altersschwach und zum Abbruch reif. Beim Umbau im Jahre 1954 der heutigen Taverne kamen Mauern dieses Baues, der vom heutigen abwich, zutage und Napf- wie Pilzkacheln im Schutt hinterließ. Daneben fanden sich Scherben von Geschirr, Glas, ein Spinnwirtel und eine Kinderflöte, aus Knochen geschnitzt.

Der dritte Bau

Die so stattliche und formschöne Taverne, wie sie sich heute dem Auge bietet, ist ein Gebilde der Barockzeit. Im Jahre 1703 wurde sie erbaut anstelle der altershalber abgetragenen zweiten Taverne. Im 20. März 1703 legte man den Grundstein mit Reliquien verschiedener Art. Die Bauern von Urdorf, Schlieren und von Dietikon waren zu je zwei Fuhren fronweise verpflichtet als dem Abt von Wettingen, ihrem Gerichtsherrn. Zum Bau wurden 526 Fuder Kalk geführt, 15 400 Dachziegel, 150 Hohlziegel und 6800 Kaminsteine benötigt. Vornehmlich die Tuffsteine holte man aus der Ruine Schönenwerd und das Holz aus dem Wald bis zum Fridlisberg hinauf.

Zum Abschluß der Bauarbeiten wurde über dem nördlichen und südlichen Eingang ein Steinrelief mit drei Wappen eingelassen. Das südliche Originalrelief ist beim Umbau, 1954, über den neuen Eingang von der Zürcherstraße her versetzt worden, während das nördliche nur noch ein Abguß vom andern ist. Das letztere wurde Ende letzten Jahrhunderts von einem Besitzer zu billigem Preis verschleudert. Herr Alois Gstrein hat in verständnisvoller Weise den nördlichen Eingang wieder mit dem altehrwürdigen Schmuck versehen lassen. Die Arbeit wurde durch das Schweizerische Landesmuseum ausgeführt. Die Wappen, die für unser Gemeindegewappen lange Jahre irreführend waren, deuten nur auf Kloster Wettingen und zwei seiner Äbte hin. Links unten ist das Wappen der Abtei Maris stella mit dem Meerstern. Das Wappen rechts unten ist quadriert, zeigt im ersten und vierten Viertel je einen Baumstrunk, und im zweiten und dritten Viertel je eine Lilie. Das Wappen darüber zeigt auf natürlichem Boden einen Baum. Das erstere ist dasjenige des Abtes Basilius Reuty von Wil (St. Gallen), der den Bau des Stiftsgasthofes angefangen, aber am 23. Mai 1703 gestorben ist. Als Vollender des Baues gibt uns das andere Wappen den Abt Franz Baumgartner von Solothurn an. Dadurch hatten beide Äbte Anspruch auf Verewigung und daher die Dreiteilung des Wappens, Nr. 1 als Bauherrin und Nr. 2 wie Nr. 3 als ausführende Äbte.

Ein Güterverzeichnis von 1799 überlieferte die Größe und Vielseitigkeit des Betriebes der Taverne. Sie enthielt auf dem ersten Boden einen gewölbten Keller, einen Saal, fünf Kammern und einen weitem Keller. Der zweite Boden enthielt zwei Stuben und ein Nebenstübli, eine Küche und drei Kammern. Der dritte Boden enthielt zwei Stuben, ein kleines Kämmerli und vier Kammern. Der vierte Boden enthielt vier Kammern und der fünfte Boden die Schütli. Vor dem Wirtshaus lag der mit einer Mauer umschlossene Garten. Dem Hause gegenüber stand die Scheune mit dreifacher Stallung, einer Tenne, zwei Heuställen, einem Holzschopf und einem Hühnerhaus. Neben dem Wirtshaus lagen ein Waschhaus und dabei die Metzg. Im Oberdorf gehörten ein Keller mit einem Speicher zur Taverne.

Über bauliche Veränderungen bis zum Umbau 1954 ist wenig bekannt. Ende des letzten Jahrhunderts wurde im ersten Stock der Tanz-

saal eingerichtet. Im Jahre 1925 erfolgte eine Außenrenovation und 1945 die Anpassung des Wirtschaftsraumes und der Bäckerei an die neuzeitlichen Bedürfnisse.

Ein Markstein in der Geschichte der Taverne bildet das Jahr 1954, wo der altersschwache Bau einer gründlichen Erneuerung unterzogen wurde. In den 250 Jahren ihres Bestehens sind mancher Sturm und Gewitter über sie ergangen. Die mächtigen Mauern hielten stand, aber der Innenausbau war mürbe geworden. Es bedeutete für die Familie Gstrein bedeutende finanzielle Opfer und Mut, denn der Umbau kam einem Neubau gleich, und was vor 250 Jahren das Kloster Wettingen für den Neubau auslegte, wurde nun um ein vielfaches übertroffen. So steht nun die Taverne wieder festgefügt in neuem Gewande da und dürfte weitere Jahrhunderte standhalten.

Die Pläne zur Erneuerung verfertigte Architekt Ernst Rüeegg in Zürich; er leitete zugleich auch den Umbau. Seinem persönlichen Verständnis ist es zu verdanken, wenn das zerstörte Alte in neuer Form und Schönheit erstanden und die Würde der Taverne bewahrt blieb. Der Tanzsaal, der Manufaktur- und Bäckerladen fielen dahin und machten Platz für neue Wirtschaftsräume, einem Tea Room und Gastzimmern. Dort, wo früher der ummauerte Garten lag, mußte der Architekt der Neuzeit eine Konzession machen und den Konditorei-laden in einem Anbau unterbringen.

So entspricht nun die erneuerte Taverne den Bedürfnissen unserer Zeit, ohne ihren Charakter zu verlieren, ein Bau des Klosters Wettingen mit den Merkmalen aller seiner Bauten.

Die Platzverhältnisse

Die Taverne liegt auf dem alten Spielhof, den unser Gemeindegeschreiber im Flurprotokoll von 1867 in historischer Hinsicht folgendermaßen schilderte:

«Jede größere Gemeinde, namentlich die Kirchgemeinden, hatten von Alters her in der Mitte des Dorfes oder wo dieses der Lage wegen nicht möglich war, auf einer nahe gelegenen Anhöhe oder Ebene einen öffentlichen freien Platz, der zur Abhaltung von Versammlungen, Schöffengerichtssitzungen — öffentlichen Geschworenengerichtssitzungen — bestehend aus dem Gerichtsherrn, Lehenherrn oder Grundherrn, der über den Grundboden der Gemeinde zu verfügen hatte, sowie im Besitze der niederen Gerichtsherrlichkeit war; mithin auch über Frevler an Wild, Holz, Weid und Feld in Beisitzung von aus gemeinsamen Bauernsame auch Bürgern, und von diesen selbst mit mehrer Hand — durch offenes Handmehr — gewählten Richtern, die nach der Wahl vor offener Gemeindeversammlung von dem Gerichtsherrn für treue Pflichterfüllung beeidigt wurden und deßwegen Geschworene «Geschworene Richter» genannt wurden, abzuurteilen hatte. Solche Gerichtssitzungen wurden gewöhnlich, namentlich bei günstigem Wetter,

auf dem offenen, freien Gemeindeplatz, Spielplatz oder kurzweg «Spielhof» genannt, abgehalten. Bei ungünstigem Wetter wurden diese Sitzungen auch in der Gemeindestube — Schulstube — gehalten.

Auch andere öffentliche Gemeindeversammlungen wurden auf diesen freien öffentlichen Plätzen gehalten. Namentlich dienten diese öffentlichen Plätze an den Nachmittagen, an Sonn- und Feiertagen, sowie an den Fasnacht-, Kilbi-, Kirchweih-Tagen, Hochzeitsfesten der kleineren und größeren Jugend zum Spiel- und Tummelplatz, weßwegen die Plätze «Spielhöfe» genannt wurden.

Unsere Gemeinde hatte auch einen solchen Spielhof, der in früherer Zeit bedeutend groß war und, wie aus alten Urkunden zu entnehmen ist, folgenden Umfang hatte. Nördlich und östlich grenzte derselbe an die Königsfeldergüter, die «Grauen Höfe», die bei der Reformationszeit an den Spital von Zürich kamen und von Ungrichten als freie Lehensleute besessen und beworben wurden und deren Hofstätten-Häuser gegenwärtig noch stehen und von Nachkommenden aus der gleichen Familie zum Theil bewohnt und in eigenem Besitze sind. Südlich grenzte der Spielhof an die Zürich—Badener-Landstraße und westlich an die Reppisch.

Auf dem Spielhof stand vor Alters nur das alte Gemeindehaus, das alte Schulhaus, ein hölzernes Blockhaus, worin beim schlechten Wetter Versammlungen, Gericht und Schule gehalten wurde. Später wurde dem Kloster Wettingen, als dieses die Taferenwirtschaft zur «Krone» vom Jagli Fischer im Jahre 1644 käuflich erworben hatte, der Platz zum Aufbau eines neuen Wirtshauses und Scheune nebst Land zu einem Garten vor der südlichen Front des Wirtshauses, sowie Platz zu einem Metzger- und Sechthäusli am Reppischbach um fünfhundert Gulden von der gemeinsamen Burgersame abgetreten.»

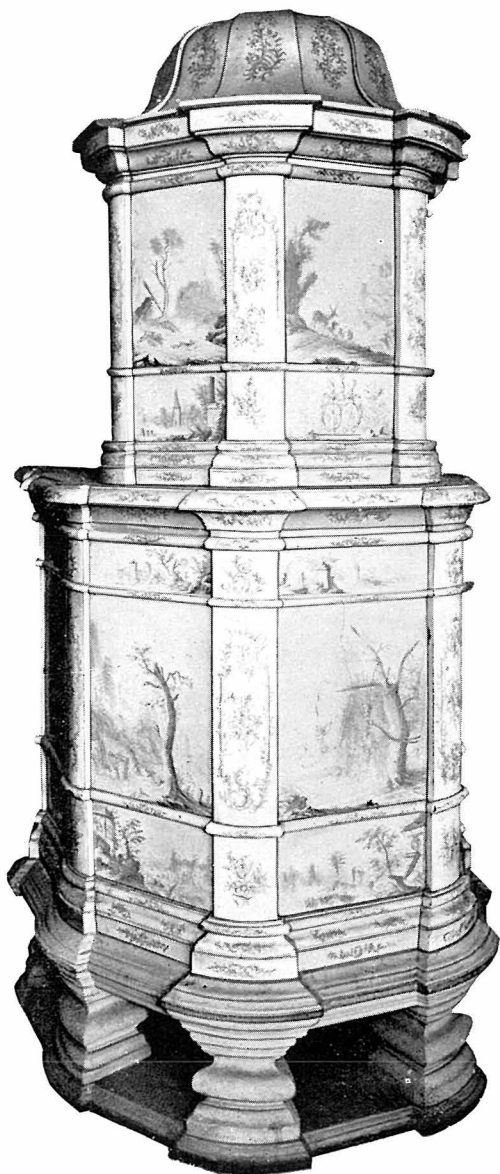
Dieses Protokoll sagt dann ferner, daß aller Platz um die Gebäude von der Gemeinde vorbehalten wurde. Dem Bleicher Hans wurde durch Gemeindebeschluß ein Bauplatz abgetreten und ihm zudem das Bauholz im Honert nebst einer Rechtsame in Holz und Weide angewiesen. Dem Schmied Fischer wurde ein weiterer Bauplatz abgetreten mit dem Vorbehalt, daß er die Überfahr des Dorfbaches nicht verbauen dürfe. Als die Gemeinde eine neue Spritze anschaffte, wurde auf dem Spielhof ein Spritzenhäuschen erstellt. In den Jahren 1794 und 1795 erbaute die Gemeinde neben dem Gemeindehaus das öffentliche Waschwäuschen. Im Jahre 1835 wurde der Komplex Land hinter der Kronenscheuer, auf dem die Pächter Gemüse pflanzten und der Gemeinde den Pachtzins zahlten, dem Kloster käuflich abgetreten. Noch andere Verkäufe verkleinerten den ehemals großen Spielhof, so daß heute von einem solchen nicht mehr die Rede sein kann und der noch bestehende Rest in das Straßengebiet einbezogen werden kann.



Die Gaststube nach dem Umbau 1954



Der neue Tea Rom 1954



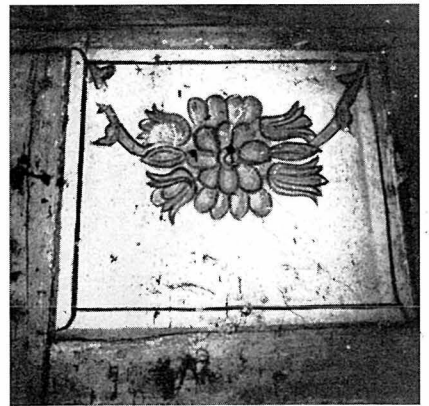
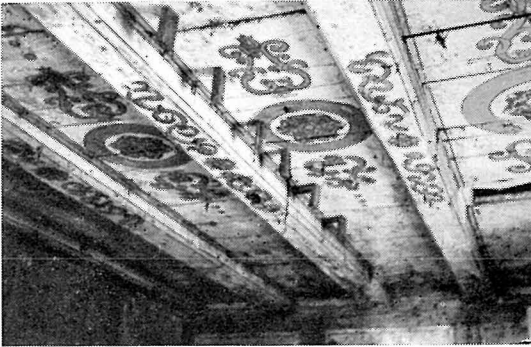
*Kachelofen der Taverne gegen 1780
mit dem Wappen des Abtes Sebastian Steinegger von Lachen
Der Ofen steht heute im «Schlöbli» zu Bremgarten*



Die Taverne nach dem Umbau 1954



*Ofenkachel des 14. Jahrhunderts
aus dem ersten Bau*



Decken- und Wandmalereien aus dem Jahre 1703

Quellenangabe

- Archiv Wettingen von Abt Udalricus II von Wettingen, Klosterdruck 1694.
Urkundenbücher der Stadt und Landschaft Zürich.
Archiv des Notariates Schlieren.
Die ehehaften Tavernenrechte im Kanton Zürich, von Dr. G. Billeter,
Lachen, 1928.
Urbar vom Herrenberg, 1674.
Flurprotokoll Dietikon, 1867.
Protokolle vom Amt Dietikon, 1649—1676, Gemeindearchiv Spreitenbach.
Urkunden im Staatsarchiv Aarau.
Urkunden im Besitze der Familie Gstrein.
Archiv der Kommission für Heimatkunde Dietikon.
-

Bisher erschienen:

1948. «Landeskunde vom Limmattal», von Dr. H. Suter.
1949. «Orts- und Flurnamen von Dietikon», von Karl Heid. (Vergriffen.)
1950. «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
I. Teil: Post, Telegraph, Telephon und Zoll; von Karl Heid.
1951. «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»
II. Teil: Die Limmattal-Straßenbahn; von Karl Heid.
1952. «Der Übergang der Franzosen über die Limmat am 25. September
1799»; von Robert Müller.
1953. «Glanzenberg.» Bericht über die Ausgrabung 1937 bis 1940;
von Karl Heid.
1954. «Beiträge zur Dietikoner Dorfchronik. Erlebtes und Erlauschtes.
Ein alter Dietikoner kramt seine Jugenderinnerungen aus»;
von Jakob Grau.
1955. «Siedlungsgeschichte von Dietikon»; von Jakob Zollinger.
1956. «Die Taverne zur Krone in Dietikon»; von Karl Heid.